

Sitzung vom 9. Februar 2000

223. Motion (Förderung von Teilzeitstellen mit marktwirtschaftlichen Instrumenten)

Kantonsrätin Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, hat am 10. Januar 2000 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, gesetzliche Grundlagen zu schaffen für eine kostenneutrale Steuerentlastung bzw. steuerliche Mehrbelastung von Unternehmen je nach Anzahl angebotener Teilzeitstellen gemäss einem Bonus-Malus-System. Angebotene Arbeitsplätze mit Teilpensen werden durch eine Steuerreduktion belohnt und Arbeitspensen über einer bestimmten Stundenzahl entsprechend belastet.

Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass nicht nur in untergeordneten, sondern auch in anspruchsvollen und Kaderfunktionen Teilzeitstellen angeboten werden.

Begründung:

- Frauen haben heute die gleichen Bildungschancen wie Männer. Trotzdem sind Frauen in höheren Positionen in der Wirtschaft krass untervertreten, insbesondere trifft dies auf Mütter zu.
- Immer mehr junge Frauen entscheiden sich heute dafür, keine Kinder zu haben, da sie nicht bereit sind, ihre Berufstätigkeit zu Gunsten einer ausschliesslichen Mutterrolle aufzugeben. Diese Entwicklung führt für Gesellschaft und Wirtschaft in Zukunft zu schwerwiegenden Problemen (unter anderem Sicherung der Altersvorsorge, Nachwuchs an Arbeitskräften).
- Die Frage Kinder oder Karriere ist eine Frage, die sich eigentlich junge Paare und insbesondere Frauen gar nicht stellen müssten, wenn die familienpolitischen Rahmenbedingungen besser wären. Ganz besonders zählt dazu die Möglichkeit, Familie und Berufskarriere miteinander verbinden zu können. Dies ist dann besser gewährleistet, wenn sowohl Mütter wie Väter die Möglichkeit haben, während der Phase des Kinderaufziehens teilzeitlich berufstätig zu sein.
- Die Schaffung von mehr Teilzeitstellen kann mit bereits aus der Umweltschutzdiskussion bekannten marktwirtschaftlichen Instrumenten wirkungsvoll unterstützt werden. Ein kostenneutrales Bonus-Malus-Modell belohnt Unternehmen für Arbeitsplätze mit reduzierter Stundenzahl, und gleichzeitig werden Arbeitsplätze über einer gewissen Stundenzahl, zusätzlich steuerlich belastet.
- Neben einer steuerlichen Entlastung profitieren Unternehmen mit einem hohen Angebot an Teilzeitstellen zusätzlich von den bekannten Vorteilen von Teilzeitangestellten wie höhere Motivation, Flexibilität und Produktivität.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dr. Marie-Therese Büsser-Beer, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Vorliegend wird zur Förderung von Teilzeitstellen ein Bonus-Malus-System in Form von Abschlägen oder Zuschlägen auf den Steuern von Unternehmen verlangt; diese Abschläge oder Zuschläge sollen sich dabei nach der Zahl der angebotenen Teilzeitstellen richten. Mit anderen Worten sollen Unternehmen – Personenunternehmen und juristische Personen – für angebotene Teilzeitstellen mit Steuerabschlägen belohnt werden; ein mangelndes Angebot an solchen Stellen soll hingegen mit Steuerzuschlägen bestraft werden. Bei alledem soll die Kostenneutralität gewahrt bleiben.

Daraus ist zu schliessen, dass es beim vorgeschlagenen Bonus-Malus-System nicht um die Bemessungsgrundlage, d.h. die Zusammensetzung des steuerbaren Gewinns des Unternehmens geht; vielmehr soll der Steuerbetrag auf diesem Gewinn, entsprechend der Zahl der angebotenen Stellen, vermindert oder erhöht werden. Eine Lösung über die Bemessungsgrundlage der Steuer liesse der Rahmen, wie er durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgegeben ist, ohnehin nicht zu. Aber auch einem Bonus-Malus-System mit Abschlägen oder Zuschlägen auf dem Steuerbetrag stehen schwerwiegende rechtliche und praktische Überlegungen entgegen:

- Der Gewinn aus Personenunternehmen, d.h. aus Einzelfirmen, Personengesellschaften oder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeiten, wird zusammen mit dem übrigen Ein-

kommen der natürlichen Personen besteuert. Es werden sämtliche Einkünfte, einschliesslich des Einkommens aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, und Abzüge einander gegenüber gestellt; die Steuer wird alsdann auf dem so ermittelten Reineinkommen erhoben. Insoweit liegt bei Personenunternehmen keine separate Steuer auf dem Unternehmensgewinn vor, die mit Abschlägen vermindert oder mit Zuschlägen erhöht werden könnte.

- Erzielt das Unternehmen einen Verlust oder stehen dem Gewinn aus einem Personenunternehmen anderweitige, diesen Gewinn übersteigende Abzüge gegenüber, so wird auch keine Steuer erhoben, die vermindert oder erhöht werden könnte. Auch wenn solche Unternehmen Teilzeitstellen anbieten, kämen sie nicht in den Genuss von irgendwelchen Vorteilen; sie würden mithin gegenüber Unternehmen, bei denen Steuern anfallen, benachteiligt. Gleiches gilt für Unternehmen von juristischen Personen, die aus anderen Gründen keine Steuern entrichten, wie z.B. Holdinggesellschaften (mit nur einer reduzierten Kapitalsteuer).
- Auch hängt es wesentlich von der Art der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ab, inwieweit Teilzeitstellen angeboten werden können. Der unterschiedlichen Situation bei den einzelnen Unternehmen trägt das vorgeschlagene Bonus-Malus-System keinerlei Rechnung. Auch in dieser Hinsicht liesse sich ein solches System mit einer verfassungskonformen Besteuerung nicht mehr vereinbaren.
- Wie leicht ersichtlich ist, wäre das vorgeschlagene Bonus-Malus-System zudem mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden.
Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi